

An den
ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice
Freimersdorfer Weg 6

50829 Köln

Datum: 15.02.2015

**Betr.: Widerspruch gegen das Vollstreckungsersuchen [REDACTED] vom [REDACTED]
des Bayerischen Rundfunks vom 02.01.2015 – sowie gegen die Zwangsvollstreckungssache
durch Obergerichtsvollzieher [REDACTED] ([REDACTED], [REDACTED])
- beides eingegangen am 12.02.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen das oben genannte Vollstreckungsersuchen nebst Zwangsvollstreckungssache
- beides mir zugestellt am 12.02.2015, Widerspruch ein.

Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung

Gleichzeitig beantrage ich die Aussetzung der Vollstreckung ihrer Zwangsvollstreckungssache vom
09.02.2015 nach § 80 (4) VwGO, bis über meinen Widerspruch vom 15.02.2015 gerichtlich ent-
schieden wurde.

Begründung des Widerspruchs:

Da ich noch nie Rundfunkbeiträge gezahlt habe und die Rundfunkanstalten dennoch über Mehrein-
nahmen in Milliardenhöhe verfügen, ist auch weiterhin kein Grund zur Zahlung erkennbar. Da ich
einige meiner Grundrechte Artikel 1 bis 19 GG verletzt sehe, stellt es eine unbillige Härte dar, wenn
ich dennoch zahlen müsste. Im Falle eines Widerspruchsbescheides wäre daher Klage durch mich zu
erheben, weil erkennbar ist, dass ich vor dem Bundesverfassungsgericht ein Urteil zu meinen Gunsten
bekommen würde.

Ich beziehe mich auf das Grundrecht

Grundrecht Artikel 1

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung
aller staatlichen Gewalt. Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unver-
äußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Frie-
dens und der Gerechtigkeit in der Welt. Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzge-
bung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Grundrecht Artikel 2

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte
anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz ver-
stößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person
ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Grundrecht Artikel 3

... Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Grundrecht Artikel 4

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet. Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Ich beziehe mich auf die Menschenrechte

Menschenrecht – Präambel

da Verkenntung und Missachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und da die Schaffung einer Welt, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist,... ... verkündet die Generalversammlung die vorliegende Allgemeine Erklärung der Menschenrechte *als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereich ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.*

Menschenrecht – Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Menschenrecht – Artikel 2

jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer und sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen.

Weiters darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, ohne Rücksicht darauf, ob es unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner Souveränität unterworfen ist.

Menschenrecht – Artikel 18

Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.

Sowohl das oben genannte Vollstreckungsersuchen als auch die Zwangsvollstreckungssache stellen einen krassen Widerspruch entgegen die Menschenrechte und entgegen die Grundrechte – und somit einen tiefen Einschnitt in meine Rechte dar.

Ich bin seit 1989 Vegetarier, viele Jahre auch vegan (seit 2012 100%tiger überzeugter Veganer) und führe seit sehr langer Zeit ein Leben ohne TV - und ohne Radio, weil das meiste, was dort dargeboten wird, einer gewaltvollen inneren Einstellung und Darstellung entspricht. Wenn ich bei Freunden, Familienmitgliedern

oder Bekannten bin und diese gerade den Fernseher an haben, ist es mir meist sehr unangenehm. Denn egal ob Filme oder Musik, es geht in der Regel um Dinge, die ich zutiefst ablehne. So ist die Grundlage fast aller Filme Gewalt (Mord, Krieg, verherrlichte Gewalt, Tod in jeder Form), die Werbung preist ohne Unterlass Dinge, wie z.B. in unzähligen Kochshows, oder Mutproben-Shows, die den qualvollen Tod oder das Leid unzähliger Tiere fördern, in den Nachrichten sind Kriegshetze, Propaganda, und Schreckensmeldungen am laufenden Band. Ich kann und will diese Tendenz der öffentlichen Medien nicht fördern. Deshalb habe ich mein TV-Gerät vor vielen Jahren abgeschafft. Es verstaubt seither im Speicher, wo ich es nur sehr selten (1-2 x im Jahr) zum Schauen von Video-Filmen herunter holte.

Ich beziehe mich auf

Artikel 19 (2) GG:

In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

Dieser Artikel wird aufs äußerste missachtet, denn die Gesetze zum Rundfunkbeitrag verstoßen gegen mehrere Artikel des Grundgesetzes, obwohl kein sachlicher Grund dazu vorhanden ist.

§ 12 Abs 1 Satz 3 RBStV Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Beginn der Beitragspflicht entgegen § 8 Abs. 1 und 3 nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
2. der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 2 nicht nachgekommen ist oder
3. den fälligen Rundfunkbeitrag länger als sechs Monate ganz oder teilweise nicht leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 44 VwVfG - Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

5. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht;

Der § 10 Abs. 5 RBStV ist nach §44 BVwVfG Abs.5 nichtig.

wenn erst bei Rückständen die Beiträge mittels Beitragsbescheid festzusetzen sind, weil es mit Bußgeld geahndet werden kann (§12 (2) RBStV). Der Säumniszuschlag ist Aufzuheben.

1.) Verstöße gegen das Grundgesetz

1.1

Der 15. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen die Artikel 1 bis 19 Grundgesetz (Grundrechte)!

Dabei steht es nicht zur Sache, ob es ein Gesetz ist oder ein Vertrag, oder ob der 15. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag durch die Ratifizierung in den Länderparlamenten in allen Bundesländern zu geltendem Landesrecht geworden ist.

Grundrechte dürfen unter keinen Umständen verletzt werden. Auch wenn zurzeit noch keine Urteile gesprochen wurden, ist die Rechtmäßigkeit nicht bewiesen, die Unrechtmäßigkeit allerdings auch nicht. Viele Verfahren sind in dieser Sache schon vor Gericht anhängig, ich rechne mit einem Urteilsspruch zu ihren Ungunsten, weil die Beweislast erdrückend ist. Wenn Sie der subjektiven Meinung sind, der 15. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verstößt nicht gegen das Grundgesetz, ist das nur eine

Meinung von vielen, die ich nicht akzeptieren werde. Genauso, wie Sie meine Meinung oder Auffassung nicht akzeptieren, obwohl ich Beweise habe. Deshalb ist es erforderlich, mir in den strittigen Punkten zu beweisen, dass Sie im Recht sind. Subjektive Meinungen sind hierbei nicht von Belang. Da es hier um Rechtsverstöße geht zählen nur Fakten, Gesetze und Gerichtsurteile.

1.2

Wegen der mehrfachen Verletzung des Zitiergebotes, bei dem die eingeschränkten Grundrechte bei jeder Einschränkung durch ein Gesetz benannt werden müssen, ist es bewiesen, dass hier gegen das Grundgesetz verstoßen wird.

Nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes muss ein Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt, dieses Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Jedes Gesetz, das das Zitiergebot ignoriert, ist automatisch Grundgesetzwidrig und ungültig. Die Finanzierung des Rundfunks ist nicht als Ausnahme zugelassen. Dieser Vorwurf kann nicht entkräftet werden. Dabei ist Ihre Meinung zu diesem Punkt unerheblich, ebenso wie sie meine Meinung dazu einschätzen.

1.3

In der alten Regelung wurde die Freiheit, Rundfunk nicht zu konsumieren und dafür nicht zu zahlen, respektiert.

Heute kann man höchstens "befreit" werden von der Beitragspflicht. Und darin allein liegt schon ein entscheidender Widerspruch zum Grundlegenden Gesetz. Man wird befreit, weil man eben nicht Frei ist. Die gemeinten Freiheiten wie Handlungsfreiheit, negative Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit, Gewissens- und Religionsfreiheit, die das Grundgesetz in Art. 2 garantiert, werden mit dem 15. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag grob verletzt. Doch ist es nicht legitim, irgendjemandem diese Freiheit zu nehmen. Aus diesem Grund lasse ich mir meine Freiheit nicht von einem Fernsehsender und deren Beitragsservice nehmen, auch nicht durch Gerichtsurteil oder Landesrecht. Hierfür wäre ein Gesetz notwendig, welches dieses Grundrecht der Freiheit einschränken muss. Wegen dem Zitiergebot (Art. 19 GG) wäre es zudem unumgänglich, darauf zu verweisen, dass Artikel 2 GG verletzt wird. Dieses Gesetz existiert nicht. Meine Freiheit ist weiterhin im Grundgesetz, Artikel 2, verankert. Ihre subjektive Meinung zu diesem Punkt ist nicht von Belang, ebenso wie Ihre Wertung meiner Meinung. Wenn sie mich zwingen wollen, Beiträge zu zahlen, ist es erforderlich, mir das gültige Gesetz zu nennen, auf das sie sich beziehen.

1.4

Die Rundfunkfreiheit der öffentlich-rechtlichen Sender hört da auf, wo Sie den Schutz des Eigentums aus Art. 14 GG oder die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG oder die ungehinderte Unterrichtung oder andere Grundrechte aushebelt. Dieser Vorwurf kann nur entkräftet werden, wenn sie mir das gültige Gesetz hierzu nennen. Ihre subjektive Meinung zu diesem Punkt ist nicht von Belang, ebenso wie Ihre Wertung meiner Meinung.

1.5

Der Rundfunkbeitrag hebt meine Grundrechte der Rundfunk- und allgemeinen Handlungsfreiheit aus; meine Informationsfreiheit wird verletzt; er belastet mein Medienbudget und damit mein Eigentum unangemessen. Der Rundfunkbeitrag behindert meine Unterrichtung aus von mir frei gewählten Medien und ist daher als verfassungswidrig anzusehen (Art. 5 GG).

Dieser Vorwurf kann zurzeit nicht entkräftet werden, da es kein Gesetz gibt, das Art.5 GG entkräftet oder aufweicht. Hierfür wäre ein Gesetz nötig in dem dieses Grundrecht der Freiheit eingeschränkt wird.

Wegen dem Zitiergebot (Art. 19 GG) wäre es unumgänglich, darauf zu verweisen, dass Artikel 5 GG verletzt wird, ansonsten wäre dieses Gesetz weiterhin ungültig. Ihre subjektive Meinung zu diesem Punkt ist nicht von Belang, ebenso wie Ihre Wertung meiner Meinung. Wenn sie mich zwingen wollen, Beiträge zu zahlen, ist es erforderlich, mir das gültige Gesetz zu nennen auf das sie sich beziehen.

1.6

Ich verweigere die Zahlung aus Gewissensgründen nach Artikel 4 GG.

Ich mag dieses Medien-System der Angst-Förderung, der Kriegshetze, des Aufrufs zum Mord (an den Milliarden von Tieren), und des Verherrlichens von Gewalt, der Frühsexualisierung, etc. nicht für gut heißen und noch weniger mit meinem Geld fördern! Als ich noch jünger war, hat das Schauen von TV

Filmen – etwa zu Hause – in mir oft schreckliche Angstzustände verursacht! Heute habe ich diese Angst überwunden, doch mag ich nach tieferem Verständnis für die Zusammenhänge zwischen dem Leid auf der Erde und der eigenen Verantwortung, die jeder bei und für sich hat, ein solches Medien-System nicht befürworten noch unterstützen. Und laut Gesetz darf mich niemand zwingen, dies gegen mein Gewissen zu tun!

Es ist erkennbar, dass vom Beitragsservice keine Gelegenheit ausgelassen wird, den Leuten auch zu Unrecht Geld abzunehmen. Ich fühle mich durch die Erhebung eines Rundfunkbeitrages dazu gedrängt Dinge zu befürworten und sogar zu fördern, die ich in keiner Weise befürworten kann!

Es besteht die Gefahr, dass die politischen Machthaber es schaffen, mit dem jetzigen System ein Medienimperium und eine Meinungs- und Verhaltenssteuerung damit aufzubauen, welches die Meinung in der Bevölkerung nach deren Gusto beeinflussen kann. Es gibt genügend Beweise, dass Intendanten und Chefredakteure Nachrichten zurückgehalten haben, weil es gegen deren politische Meinung war. Einfluss genommen haben die politischen Machthaber auch auf das Beitragssystem, weil das Beitragssystem de facto keine weiteren Ausnahmen zulässt als Armut. Jeder muss zahlen, wenn er eine Wohnung und Geld hat, unabhängig vom Gebrauch des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Nur so können sich die politischen Machthaber ihre Pfründe sichern. Wen die Politik schon in die Armut getrieben hat, wird großzügig von der Gebühr befreit. Der Öffentlich-rechtliche Rundfunk wird nach meiner Überzeugung übertrieben weit ausgebaut, obwohl dieses überbezahlte System das Ziel, seinen Grundauftrag sicherzustellen, längst erreicht und übererfüllt hat. Es ist weithin bekannt, dass politische Machthaber nach ihrer politischen Karriere im Öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine weitere machtbefehlende Position innehaben. Davon wird im Öffentlich-rechtlichen Rundfunk selbstverständlich nicht berichtet, genauso wenig wie über die Probleme die sich mit dem derzeitigen Beitragsservice ergeben.

Durch gezielte Rückhaltung von Informationen findet durch diese Politiker und Intendanten eine Zensur statt, Reporter und Korrespondenten dürfen nicht alles senden, was wichtig wäre zur freien Meinungsbildung der Bürger.

Es wird mit der Vorgehensweise der Geldeintreibung Angst geschürt, weil sofort mit der Zwangsvollstreckung gedroht. Die Bundesregierung hat die Landesregierungen zu etwas ermächtigt, was in der Theorie ganz gut funktionieren könnte, aber in der Praxis leider durch Macht- und Geldgier der Politiker zu einem Zusammenbruch der gesamten deutschen Nation führen kann, weil alle Deutschen willkürlich der Gesetzgebung der Länder unterworfen sind, ohne weiteren Einfluss der Legislative.

Da niemand gezwungen werden kann gegen sein Gewissen zu handeln, und niemand gegen sein Gewissen handeln muss (Artikel 4 GG.), steht dem Öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur die Möglichkeit offen, mir darzulegen, dass es keinen Grund mehr gibt, dass ich gegen mein Gewissen handeln muss, etwa weil das System in Zukunft sozialverträglich, fair, ehrlich und mit dem Grundgesetz vereinbar umgeändert wurde.

Dazu gehören z.B. bessere, unabhängige Kontrollinstanzen, die derzeitigen Kontrollinstanzen haben offensichtlich versagt. Wenn eine Zensur nicht statthaft ist, kann das nicht bedeuten, dass der Öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht kontrolliert werden muss. Der Missbrauch findet in aller Öffentlichkeit statt, das muss ein Ende haben. Ein System, welches sich selbst kontrolliert, ist Unkontrollierbar und entzieht sich der Kontrolle des deutschen Volkes, für das es ja geschaffen wurde.

Weiterhin muss die Beitragserhebung umgeändert werden, auf ein System, mit dem jeder zufrieden sein kann, zumindest dass es nicht mehr Grundgesetzwidrig ist, bei dem abgerechnet wird, was auch konsumiert wird, was also freiwillig für gut geheißen und gefördert wird!

Rückwirkend kann der Beitragsservice /Öffentlich-rechtliche Rundfunk mein Geld nicht bekommen, da ich seit sehr vielen Jahren bis auf 1-2 Mal im Jahr wie schon erwähnt kein TV Gerät mehr in der Wohnung habe.

2

Die Politiker, die diesen Vertrag beschlossen haben, sind nicht unabhängig vom Öffentlich Rechtlichen Rundfunk. Die Politiker bündeln sich dem öRR an und öRR bündelt sich den Politikern an.

Quelle:

<http://www.welt.de/politik/deutschland/article119708432/Staatsnahe-Rundfunkraete-sind-eher-die-Regel.html>

"Der Rundfunk in Deutschland ist vom Ziel der Staatsferne weiter entfernt denn je. Staatsnahe Rundfunkräte sind eher die Regel als die Ausnahme." Zu diesem Ergebnis kommt der Medienwissenschaftler Boris Eichler in einer Studie für die Friedrich-Naumann-Stiftung. Deshalb ist es möglich, dass diese Politiker, die den 15. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag beschlossen haben, nicht unbeeinflusst gehandelt haben, nicht zum Wohl des Deutschen Volkes sondern um ihren eigenen Wohlstand zu sichern.

Quelle:

<http://www.spiegel.de/kultur/tv/intendanten-von-ard-und-zdf-haben-hohe-nebenverdienste-a-914701.html>

Hamburg - Die Intendanten von ARD und ZDF verfügen durch ihre Tätigkeit in Aufsichtsgremien von Tochterfirmen der Sender über teils beträchtliche Nebeneinnahmen - und haben dadurch persönliche Einnahmen in einer Höhe, die etwa Beamten und Ministern nicht zustünden. Nach SPIEGEL-Informationen konnte etwa die kürzlich aus dem Amt geschiedene WDR-Intendantin Monika Piel ihr Einkommen im Jahr 2012 auf diese Weise um 58.922 Euro aufstocken.

ZDF-Intendant Thomas Bellut erhielt im vergangenen Jahr 33.291 Euro zusätzlich - und da war er noch nicht das komplette Jahr im Amt. NDR-Chef Lutz Ma**or kommt auf 27.000 Euro Zuverdienst jährlich (darunter auch Mandate bei zwei Banken und einer Versicherung), MDR-Intendantin Karola Wille 2012 auf knapp 22.000 Euro, SWR-Intendant Peter Boudgoust auf 14.000 Euro. Selbst der Chef des kleinen Saarländischen Rundfunks konnte noch gut 16.000 Euro im Jahr extra verbuchen. Dagmar Reim, die Chefin des Rundfunks Berlin-Brandenburg, verdiente 12.000 Euro zusätzlich, von denen sie 3000 Euro spendete.

Dieses Vorgehen der Intendanten und Politiker halte ich für sittenwidrig, weil es nicht dem Wohle Deutschlands dient, sich solche üppigen Gehälter und Pensionen zu sichern.

3

„Der Rundfunkbeitrag entspreche einer unzulässigen Zwecksteuer und verstößt gegen die allgemeine Gleichbehandlung sowie gegen die allgemeine Handlungsfreiheit.“

Daher sei davon auszugehen, dass er einer Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht *nicht standhalten* würde“. Insgesamt, so Anna Terschüren, „ergeben sich alte und neue Schwierigkeiten, die den Rundfunkbeitrag im Resultat verfassungsrechtlich unzulässig werden lassen“.

Da der NDR zu dieser Dissertation von Anna Terschüren schon Stellung genommen hat, ist Ihnen die Dissertation sicherlich sehr wohl bekannt. Die Rechtsprechung wird sich schwer tun, diese Dissertation in der Urteilsfindung zu ignorieren. Deshalb ist davon auszugehen, dass Verfassungswidrigkeit festgestellt wird.

4

Viele meiner Begründungen sind bereits per Gesetz geregelt, so dass es offensichtlich ist, dass sie gesetzwidrig handeln, weil Sie sich an diese bekannten Gesetze nicht halten.

Wenn sie mir die Gesetzmäßigkeit beweisen wollen, sind Sie verpflichtet, für jeden strittigen Punkt, für den Sie keine Beweise vorlegen können, vor Gericht ein Gerichtsurteil zu erwirken, dass mir beweist, dass Sie so handeln dürfen, dass sie dabei gegen das Grundgesetz und sogar die zugrundeliegenden Menschenrechte verstoßen dürfen.

Etwaige Begründungen wie z.B. mit Sätzen wie: „wir können keine Sittenwidrigkeit / Grundgesetzverstoß / Vertragsgesetzverletzung erkennen [...], sind hinreichend zu begründen, da sie ansonsten kontraproduktiv sind. Sie wollen meinen Beitrag zwangsvollstrecken. Beweisen Sie mir, dass Sie in den von mir vorbenannten Punkten im Recht sind, und widerlegen sie meine Einwendungen nicht durch subjektive, nicht stützbar behauptungen, sondern auf die von mir vorgetragenen Begründungen mit Gesetzesgrundlagen.

Wenn Sie anderer Auffassung sind, müssen Sie Beweise vorlegen. Wenn Sie in einzelnen Punkten nicht meiner Meinung sind, müssen Sie Gegenbeweise vorlegen.

Da ich in vielen Punkten, vielleicht nicht in allen, Recht bekommen werde, verweigere ich es, ohne Rechtsgrundlage bis zur Urteilsverkündung einen Rundfunkbeitrag zu zahlen. Ich werde nicht akzeptieren, dass ich bis zur Klärung vor Gericht ihre Machenschaften finanziell zu unterstützen habe.

Da Sie in Kenntnis derlei vieler Rechtsverstöße sind, wäre es Betrug, sollten Sie weiter versuchen, mir Geld abzupressen, es sei denn, Sie widerlegen mir eindeutig anhand von entsprechenden Gesetzen, dass ich in allen Punkten Unrecht habe.

5

Zum Betrugsvorwurf passt auch, dass Antworten durch den Beitragsservice nicht unterschrieben werden, weil aufgrund der Gesetzesverstöße niemand die Verantwortung für diese Straftaten übernehmen will.

Da auch der Vorwurf der offensichtlichen Sittenwidrigkeit im Raum steht, ist, bis zu deren Klärung, kein Beitrag durch den Beitragsservice einzuziehen oder einklagbar.

Wie der Öffentlich Rechtliche Rundfunk nun finanziert werden soll ohne meinen Beitrag, ist nicht meine Angelegenheit bei all diesen zu klärenden Rechtsverstößen. Das stünde in meinen Augen – da ich ja veganer und gegen Gewalt jeglicher Art bin, sozusagen einem Auftragsmord meinerseits gleich, oder dem Auftrag, Gewalt zu verherrlichen, Kinder zu frühsexualisieren, Kriegshetze und -Propaganda zu betreiben, mich an absichtlichen Falschmeldungen zu beteiligen, etc. was ich unter keinen Umständen unterstützen werde!

Selbst wenn Sie naturgemäß keine Rechtsverstöße erkennen können, sollten sie mir detailliert antworten und ihre Äußerungen auch begründen können. Ich sehe mich in meiner Freiheit beraubt und meine Grundrechte werden missachtet. Mir ist bewusst, dass das System der Rundfunkfinanzierung zusammenbricht, wenn ich nicht zahle, aber das rechtfertigt nicht, mich auszubeuten und zu versklaven. Sollten die öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten ihren Sendebetrieb einstellen müssen aufgrund meiner Zahlungsverweigerung, werden die privaten Sendeanstalten sicherlich hilfreich einspringen. Ihre subjektive Meinung zu diesem Punkt ist nicht von Belang, ebenso wie Ihre Wertung meiner Meinung.

6

Der 15. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist sittenwidrig

Obwohl die verfassungsrechtliche Zulässigkeit sogar von beteiligten Akteuren im Vorfeld angezweifelt wurde – siehe beispielsweise 17. KEF-Bericht, Tz. 298; Eicher, Reform der Rundfunkfinanzierung, S. 221 – wurde der Rundfunkbeitrag eingerichtet.

17. KEF-Bericht, Tz.298: (Seite 221) – Quelle: <http://www.kef-online.de/inhalte/bericht17/sechstes.html>

Die Kommission hat sich von Anfang an gegen ein zu optimistisches Abstecken des Zeithorizonts für eine Änderung der Rundfunkfinanzierungsstruktur gewandt. Bei einer Reform der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten muss überdies die Ertragsneutralität des neuen Abgabenmodells gewährleistet sein, damit der verfassungsrechtlichen Garantie funktionsgerechter Finanzierung der Rundfunkanstalten auch unter den neuen Bedingungen Genüge getan wird. In diesem Zusammenhang hat die Kommission davor zu warnen, ein mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftetes Finanzierungsmodell zu konzipieren. Das von verschiedenen Protagonisten verfolgte Modell einer - nicht mehr gerätebezogenen - „Haushalts- und Betriebsstättenabgabe“ wirft sowohl (finanz-) verfassungsrechtliche als auch gemeinschaftsrechtliche Probleme auf. Darauf hat die Kommission frühzeitig sowohl die Rundfunkkommission der Länder als auch die Rundfunkanstalten aufmerksam gemacht. Eine abschließende Würdigung einer „Haushalts- und Betriebsstättenabgabe“ kann indes nur auf der Basis einer Konkretisierung dieses Modells unter Ausformulierung der relevanten Tatbestände – insbesondere im Hinblick auf Gebührenpflicht und -befreiung – vorgenommen werden.

Im Hinblick auf eine Reform des Finanzierungssystems ist zudem zu bedenken, dass die Rundfunkanstalten bzw. die mit der Geltendmachung ihrer Forderungen beauftragte Stelle zur störungsfreien Operationalisierung eines reformierten Modells eine gewisse Vorbereitungszeit benötigen, nicht zuletzt, um durch Umsetzungsprobleme verursachte Akzeptanzdefizite zu vermeiden. Aufgrund der vorgenannten Gesichtspunkte erscheint es sinnvoll, bei den Reformüberlegungen die Möglichkeiten einer Modifikation der gegenwärtigen gerätebezogenen Rundfunkgebühr nicht aus dem Auge zu verlieren.

Unter Berücksichtigung aller vorbenannten Begründungen meines Widerrufs möchte ich sie freundlich bitten, von weiteren Zwangsvollstreckungs-Ersuchen und -Maßnahmen abzusehen.

Hochachtungsvoll

Regina F. Rau